B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 172 Neufassung, Teilabschnitt I - Martin-Luther-Straße/Friesenring/Görresstraße - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 172 Neufassung, Teilabschnitt I - Martin-Luther-Straße/Friesenring/Görresstraße - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) nach Maßgabe des am 16. 04. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 172 Neufassung, Teilabschnitt I umfaßt Grundstücksflächen auf der Südseite des Friesenringes zwischen Martin-Luther-Straße und Görresstraße.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 110 Flurstücke 318 bis 322; 325 bis 333; 370 bis 376; 689 tlw., nördlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 333 in die Ostgrenze des Flurstücks 689; 713; 719; 720; 721 und 762.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Der Bebauungsplan ist aus dem am 16. 04. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster entwickelt worden und soll u.a. die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes des Diakonischen Werkes schaffen. Unter weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung des Plangebietes ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes mit 2 Geschossen und eines allgemeinen Wohngebietes mit maximal 3 Geschossen vorgesehen. Darüber hinaus soll eine Fläche für den Gemeinbedarf für eine Kirche und einen Kindergarten ausgewiesen werden.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Verwaltungsgebäudes erfolgt über eine private Zuwegung vom Friesenring. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs des geplanten Verwaltungsgebäudes ist neben 6 Einstellplätzen im Bereich der Zufahrt am Friesenring eine Tiefgarage unter dem Gebäude vorgesehen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 172 Neufassung, Teilabschnitt I bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

C. Schätzung der Kosten

Der Stadt Münster entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes keine Kosten, da durch den Bebauungsplan weder ein Grunderwerb noch ein Straßenausbau durch die Stadt Münster erforderlich wird.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 02. 11. 1977 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 172 Neufassung, Teilabschnitt I - Martin-Luther-Straße/Friesenring/Görresstraße - der Stadt Münster.

Münster, den 21. November 1977

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem eingeholten Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 28.11.1977 in der Zeit vom 5.12.77 bis 5.1.1978 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 9.1.1978

STADT MÜNSTER

(...)
Stadtvermessungsamtmann

103